

Bitte an den Falzmarken falzen und
im Fensterbriefumschlag zurücksenden an

Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt
40200 Düsseldorf

Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur rationellen Wärmeherzeugung bei Bestands- und Neubauten

- gemäß Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“

Antrag bitte vollständig ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen und alle notwendigen Unterlagen beifügen. Zuwendungen der Landeshauptstadt Düsseldorf sind formgebunden, d.h. schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu beantragen. Die Schriftform kann u.U. durch die elektronische Form ersetzt werden. Weitere Informationen können den Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt Düsseldorf unter www.duesseldorf.de/infonav/kontakt/elektronische-kommunikation.html entnommen werden.

Wichtige Hinweise

- Vor Antragsstellung ist es empfehlenswert, die Beratungsangebote zur energetischen Modernisierung der Serviceagentur Altbausanierung (SAGA), SAGA-Telefon 0211 89 21015, wahrzunehmen.
- Fragen zur Antragstellung beantwortet Ihnen das Umweltamt der Stadt Düsseldorf unter der Telefonnummer 0211 89-25955.
- - Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale (VZ) NRW ein unabhängiges Informationsangebot entwickelt. Dazu gehört ein umfangreiches Internetangebot, auf dem gängige Heizsysteme einer Wirtschaftlichkeitsberechnung unterzogen werden: <https://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/energie/erneuerbare-energien/interaktiver-heizsystemvergleich-10750>. Die dazugehörige Broschüre ist im Umweltamt der Stadt Düsseldorf erhältlich.
- Nur mit Vorlage der jeweils notwendigen Anlagen gemäß der aktuellen Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ bzw. der nachstehenden Liste ist eine Bearbeitung des Antrags möglich.
- Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung durch das Umweltamt der Stadt Düsseldorf die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.
- Sie erhalten nach Einreichung der Antragsunterlagen ein Eingangsschreiben. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, wird ein Schreiben zu den fehlenden Unterlagen versandt. Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen wird der Antrag auf seine Förderfähigkeit geprüft. Das Prüfergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Prüfung wird die grundsätzliche Förderfähigkeit des Antrag festgestellt und eine Fördernummer bekannt gegeben.
- **Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden.** Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die Maßnahme nach der aktuellen Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ausgeführt wird.
- Die abgeschlossene Maßnahme muss den Fördervoraussetzungen gemäß aktueller Richtlinie zum Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ genügen.

Voraussetzungen der Förderung (gemäß der Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“
Richtlinie Punkt 6.12 ff)

Für alle Anträge

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (BHKW) und von Wärmepumpen.

Die Förderung ist jeweils grundsätzlich ausgeschlossen

- bei Anlagen in Gebäuden, die an die Nah-/oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind oder werden sollen oder
- wenn das Objekt in den gemäß der der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte vorgesehenen Fernwärme-Ausbaubieten liegt. Bescheinigt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, dass in dem Fernwärme-Vorranggebiet das Objekt in den nächsten drei Jahren keinen Fernwärmeanschluss erhalten kann, so darf die Anlage dennoch gefördert werden oder
- bei Anlagen die vollständig der Schwimmbadwasser-Heizung dienen.

Bei Anlagen, die teilweise der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, verringern sich die Fördersätze bzw. Pauschalbeträge je um 20 %.

BHKW

Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschl. Spitzenlastkessel) mit einer Leistung bis 50 kWel, deren Gesamtwirkungsgrad (elektrisch und thermisch, bezogen auf den Brennstoffeinsatz) mindestens 85 % beträgt und welche die Energieeffizienzklasse „A+“ oder besser aufweisen. Wenn die in der KWK-Anlage erzeugte Wärme zu mehr als 70 % für die Bereitstellung von Raumwärme genutzt wird, so darf der maximale spezifische Wärmebedarf des Gebäudes 160 kWh/m²a (ohne Warmwasserbereitung) nicht übersteigen.

Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn der erzeugte Strom bzw. die daraus resultierende Einspeisevergütung nachweislich den Bewohnerinnen/Nutzerinnen und Bewohnern/Nutzern des Gebäudes zugute kommt.

Wärmepumpen

Es werden Sole/Wasser-Wärmepumpen mit einer maximalen Bohrtiefe von 70 Metern gefördert, für die eine Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde zur Sondenbohrung vorliegt. Es werden nur Sole-Wärmepumpen in Gebieten mit ausreichendem Wärmepotenzial gefördert. Der maximale spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes darf 120 kWh/m²a nicht übersteigen.

Weiterhin werden Hybrid-Wärmepumpen gefördert, welche mehrere erneuerbare Energiequellen kombinieren (Geothermie, Solarthermie, Eisspeicher). Sofern Geothermie genutzt wird, sind die o.g. Bedingungen vollumfänglich einzuhalten. Hybrid-Wärmepumpen ohne Geothermie-Anteil können gefördert werden, wenn der Heizwärmebedarf des Gebäudes maximal 120 kWh/m²a beträgt.

Für eine Förderung müssen Wärmepumpen folgende technische Eigenschaften aufweisen:

- Jahresarbeitszahl JAZ \geq 4 bei elektrischen Wärmepumpen;
- Jahresarbeitszahl JAZ \geq 1,5 bei gasbetriebenen Wärmepumpen;
- Coefficient of Performance (COP)-Wert entspricht den Vorgaben des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA;
- Energieeffizienzklasse „A+“ und besser.

Ferner sind Sole/Wasser-Wärmepumpen mit Erdkollektoren sowie Luft/Wasser-Wärmepumpen von der Förderung ausgeschlossen. Für die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen erfolgt eine Einzelfallentscheidung, die von der Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde abhängt.

Von der Antragstellerin/vom Antragsteller sind dem Förderantrag folgende Anlagen beizufügen (vgl. Checkliste Seite 8):

Für alle Fördertatbestände:

1. Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung.
2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/dieser nicht selbst den Antrag stellt.
- 3a. Bei Baudenkmälern und Gebäuden in einem Denkmalsbereich: Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.
- 3b. Bei Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung: Genehmigung des Bauaufsichtsamtes.
- 3c. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum: Nachweis der Prüfung und Freigabe der geplanten Maßnahme durch das Amt für Wohnungswesen.
- 3d. Bei Umnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken: Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung.

Beim Einbau von Blockheizkraftanlagen

4. Nachweis Gesamtwirkungsgrad (elektrisch und thermisch, bezogen auf den Brennstoffeinsatz) für das vorgesehene BHKW (Produktdatenblatt, Herstellerbescheinigung, o. ä.).
5. Berechnung des spezifischen Heizwärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines Energieausweises für das Gebäude mit entsprechenden Angaben.
6. Nachweis über den Anteil der zur Beheizung des Gebäudes vorgesehenen KWK-Wärme (Nutzungs-/Ertragssimulation, o. ä.).
7. Bei Contracting: Contracting-Vertragsentwurf und Nachweis Stromnutzung durch bzw. Einspeisevergütung für die Bewohnerinnen/Nutzerinnen und Bewohner/Nutzer des Gebäudes.

Beim Einbau von Wärmepumpen

8. Berechnung Jahresarbeitszahl JAZ für die vorgesehene Wärmepumpe.
9. Wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Umweltschutzbehörde.
10. Angaben zur vorgesehenen Bohrtiefe (Unterlagen zur Auslegung der Wärmepumpenanlage, Angebot Sondenbohrung o.ä.).
11. Nachweis COP-Wert (Auszug Liste zu Pumpen mit Prüfnachweis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA).
12. Berechnung des spezifischen Heizwärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines Energieausweises für das Gebäude mit entsprechenden Angaben.
13. Nachweis Energieeffizienzklasse für die vorgesehene Wärmepumpe (Herstellerinformation/-bescheinigung).

I. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Familienname, Vorname	Telefon tagsüber
Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)	E-Mail
Ich/Wir stellen den Antrag als	
<input type="checkbox"/> Eigentümerin/Eigentümer <input type="checkbox"/> Eigentümergemeinschaft <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	
<input type="checkbox"/> Antragstellung durch bevollmächtigte Hausverwaltung _____	

Bankverbindung

Kontoinhaberin/Kontoinhaber	BIC
Kreditinstitut (vollständige Bezeichnung)	IBAN

II. Angaben zum Gebäude

1. Lage des Objektes

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

2. Art des Gebäudes

<input type="checkbox"/> Bestandsgebäude <input type="checkbox"/> Neubau
--

3. Gegenstand der Förderung (WE = abgeschlossene Wohnungseinheit mit mindestens 40 m² Wohnfläche.)

Anzahl der Gebäude		
_____ Einfamilienhaus (EFH)	_____ Doppelhaushälfte (DHH)	_____ Reihendhaus (REH)
_____ Zweifamilienhaus (ZFH)	_____ Mehrfamilienhaus (MFH)	_____ Reihemittelhaus (RMH)
_____ Miet-, Genossenschafts- oder eigengenutzte Eigentumswohnung		
Anzahl der Nutzungseinheiten		
Anzahl der Wohneinheiten _____		
Anzahl der Gewerbeeinheiten _____		
Baujahr	teilsaniert <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn „Ja“, wann?
Nutzung des Gebäudes		
<input type="checkbox"/> nur Wohnraum		
<input type="checkbox"/> gemischt, Anteil Gewerbefläche: _____ m ²		
Schutzwürdigkeit des Gebäudes		
Ist das Gebäude denkmalgeschützt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Liegt das Gebäude im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichs-, Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Wohnraum
 Öffentlich geförderter Wohnraum? Ja Nein

Umnutzung Gewerbeflächen
 Erfolgt im Rahmen der Sanierung eine Teilumnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken? Ja Nein

Wenn „Ja“, Fläche in m² _____

4. Bisherige Energieversorgung

Einzelofen Etagenheizung mit Warmwasserbereitung Sammelheizung mit Warmwasserbereitung
 Etagenheizung ohne Warmwasserbereitung Sammelheizung ohne Warmwasserbereitung

im ganzen Gebäude teilweise | beheizte Wohn- bzw. Gebäudenutzfläche in m²: _____

Gas Öl Strom Kohle, Koks Fernwärme Sonstiges: _____

Wärmeleistung und Alter des vorhandenen Kessels: _____ kW, Baujahr: _____
(laut Typenschild bzw. Messprotokoll des Schornsteinfegers)

5. Energieverbrauch und -kosten (der Vorjahre)

Abrechnungszeitraum von/bis	Verbrauch (kwh/Liter/GJ)	Kosten (Euro)
Abrechnungszeitraum von/bis	Verbrauch (kwh/Liter/GJ)	Kosten (Euro)

III. Geplante Energiesparmaßnahme

BHKW

Einbau einer wärmegeführten Blockheizkraftanlage | geplante elektr. Nennleistung: _____

Schwimmbad vorhanden: Ja Nein

Wärmepumpe

bis 25 kW über 25 bis 50 kW über 50 kW

Schwimmbad vorhanden: Ja Nein

IV. Erklärungen

1. Bestätigung der Antragstellerin/des Antragstellers

Wir versichern, dass wir

- a) antragsberechtigt im Sinne von Punkt 3 der Richtlinie sind;
- b) für das bezeichnete Objekt Fördermittel nach den bisherigen Förderprogrammen der Landeshauptstadt Düsseldorf
 bisher nicht erhalten haben erhalten haben: Datum der Förderung: _____
Höhe der Fördermittel: € _____
Fördernummer: _____
- c) für das bezeichnete Objekt Fördermittel von anderen Zuwendungsgebern
 bisher nicht erhalten/beantragt haben erhalten/beantragt haben:
Zuwendungsgeber: _____
Höhe Zuschuss: € _____
Darlehen: _____
- d) die Maßnahme nicht vor der Antragstellung und nicht vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben haben;
- e) die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben und diese der Wahrheit entsprechen.

2. Folgende Sachverhalte sind der Antragstellerin/dem Antragsteller bekannt

a) Fördervoraussetzungen

Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf legt für die Förderung technische Vorgaben sowie Materialvorgaben fest. Für alle Maßnahmen gilt:

Die Vorgaben zur Antragsberechtigung und Antragstellung, Antragsverfahren und Vorhabensbeginn und Baustoffe (siehe Punkte 3 bis 5) sind einzuhalten. Maßnahmen an (eingetragenen) Baudenkmalen und Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Maßnahmen an Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt. Maßnahmen im Bereich öffentlich geförderter Wohnraums können gefördert werden, sofern die geplanten Maßnahmen durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind. Maßnahmen im Rahmen einer Nutzungsänderung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt. Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht (z.B. Vorgaben bestandskräftiger Bebauungsplan), werden nicht gefördert. Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert. Gebäude, die erhebliche Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden oder behoben werden können, werden nicht gefördert. Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (Ausnahmen möglich) liegen, werden nicht gefördert.

b) Vorhabenbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten. Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

c) Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Die Bewilligung eines Förderantrags und Berechnung der Förderhöhe erfolgt nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten. Hierzu ist das Formular zum Auszahlungsantrag mit den im Einzelnen geforderten Anlagen beim Umweltamt der Stadt Düsseldorf einzureichen. Aus der Schlussrechnung muss das Datum der Auftragserteilung, sowie der Ausführungszeitraum erkennbar sein.

Sofern der Antrag nicht vollständig ist, wird ein Schreiben zu den fehlenden Unterlagen versandt. Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen wird der Antrag erneut auf seine Förderfähigkeit geprüft. Das Prüfergebnis wird schriftlich durch förmlichen Bescheid mitgeteilt. Im Fall einer positiven Prüfung wird der berechnete Förderbetrag bewilligt und ausgezahlt.

Maßgebend für die Bewertung der Förderfähigkeit und die Berechnung der Zuschüsse sind die Angaben der technischen Beschreibungen sowie der Schlussrechnungen.

Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ist auf maximal 50 % der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 50.000 Euro pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Jahr festgesetzt.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe von 50 % der Gesamtkosten überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

d) Erstattung der Fördermittel

Die Antragsstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr/ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50 Prozent der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Stadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

e) Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

Ich kenne die aktuell gültigen Richtlinie für das Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ (siehe Richtlinie des Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“) und erkenne sie als verbindlich an. Mir ist bekannt, dass die von mir gemachten Angaben als Grundlage für die Ermittlung der Förderfähigkeit des Antrages herangezogen werden.

Hinweis nach dem Datenschutzgesetz:

Die Daten werden gem. § 12 Datenschutzgesetz (DSG) NRW zur Erfüllung der Aufgaben erhoben.

Datum	Ort	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Bestätigung über die Verwendung von Materialien/Stoffen:

Gemäß Punkt 5 der Richtlinie macht das Umweltamt der Stadt Düsseldorf für die Förderung Materialvorgaben.

Hiermit bestätige ich, dass keine Materialien/Stoffe verwendet werden, die gemäß der aktuell gültigen Richtlinie „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ausgeschlossen sind.

Datum	Ort	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Anlage zum Antrag auf Gewährung von Fördermitteln von Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung bei Bestands- und Neubauten

(zum Verbleib bei der Antragstellerin/beim Antragsteller)

Checkliste Rationelle Wärmeerzeugung

Folgende Anlagen sind dem Förderantrag beizufügen:

Für alle Anträge:

- 1. Angebot oder Kostenvoranschlag/-aufstellung.
- 2. Schriftliche Einverständniserklärung bzw. Bevollmächtigung der Eigentümerin/des Eigentümers, wenn diese/dieser nicht selbst den Antrag stellt.
- 3a. Bei Baudenkmalen und Gebäuden in einem Denkmalbereich: Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde.
- 3b. Bei Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- und/oder Gestaltungssatzung: Genehmigung des Bauaufsichtsamtes.
- 3c. Bei öffentlich gefördertem Wohnraum: Nachweis der Prüfung und Freigabe der geplanten Maßnahme durch das Amt für Wohnungswesen.
- 3d. Bei Umnutzung von Gewerbeflächen zu Wohnzwecken: Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Umnutzung.
- 4. Erklärung, dass KEIN Fernwärmeanschluss vorhanden ist.

Zusätzlich einzureichende Unterlagen beim Einbau einer Blockheizkraftanlage:

- 5. Nachweis Gesamtwirkungsgrad (elektrisch und thermisch, bezogen auf den Brennstoffeinsatz) für das vorgesehene BHKW (Produktdatenblatt, Herstellerbescheinigung, o. ä.).
- 6. Nachweis über den Anteil der zur Beheizung des Gebäudes vorgesehenen KWK-Wärme (Nutzungs-/Ertragssimulation, o. ä.).
- 7. Berechnung des spezifischen Heizwärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines Energiebedarfsausweises für das Gebäude mit entsprechenden Angaben.
- 8. Zusätzlich bei Contracting: Contracting-Vertragsentwurf und Nachweis Stromnutzung durch bzw. Einspeisevergütung für die Bewohnerinnen/Nutzerinnen und Bewohner/Nutzer des Gebäudes.

Zusätzlich einzureichende Unterlagen beim Einbau von Wärmepumpen:

- 9. Berechnung der Jahresarbeitszahl JAZ für die vorgesehene Wärmepumpe.
- 10. Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde.
- 11. Angaben zur vorgesehenen Bohrtiefe (Unterlagen zur Auslegung der Wärmepumpenanlage, Angebot Sondenbohrung o.ä.).
- 12. Nachweis COP-Wert (Auszug Liste zu Pumpen mit Prüfnachweis des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA).
- 13. Berechnung des spezifischen Heizwärmebedarfs des Gebäudes oder alternativ die Vorlage eines Energiebedarfsausweises für das Gebäude mit entsprechenden Angaben.